



# HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2015

Plenum

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches  
und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung  
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses**

**Drucksache 19/2424 zu Drucksache 19/2196**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

"1. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden mit Faktor 3, Kinder mit Behinderung ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 2 bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt. Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten. In Krippengruppen beträgt die Gruppengröße bei Aufnahme von einem Kind mit Behinderung elf, bei der Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung zehn Kinder insgesamt. Mehr als zwei Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal ein Drittel aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe."

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4."

2. Die bisherige Nr. 1 wird die Nr. 2.

3. Die bisherige Nr. 2 wird die Nr. 3 und wie folgt neu gefasst:

"3. § 32 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung und in der Tagespflege wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro gezahlt. Zusätzlich zu der Pauschale nach Satz 1 stellt das Land infolge der Einigung über die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz jährlich 10 Millionen Euro für die Kinder mit Behinderung, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, zum Zwecke der Kompensation bei Gruppenreduzierungen bereit. Es werden

1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,

2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden und
3. 2 160 Euro bei mehr als 35 Stunden  
wöchentlicher Betreuungszeit gewährt. "

4. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

### **Begründung**

#### **Zu Nr. 1**

Mit der Rahmenvereinbarung Integration, die zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Liga der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen wurde, ist geregelt worden, unter welchen Bedingungen Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und Krippen betreut werden, damit Qualität gesichert ist. Die gesetzliche Regelung übernimmt die in der Rahmenvereinbarung niedergelegten Standards und stellt damit sicher, dass die Landesförderung nur dann erfolgt, wenn diese Standards eingehalten werden.

#### **Zu Nr. 2**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nr. 3**

Mit dieser Änderung wird auch die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Tagespflege einbezogen.

#### **Zu Nr. 4**

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 18. September 2015

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**